



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
PRÄSIDENT

Berlin, 26.02.2026

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Änderungsantrag 25 zum Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (KHAG) *Fachliche Einordnung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit*

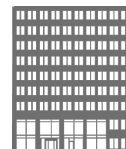
vielen Dank für Ihre Rückmeldung zu Änderungsantrag 25 zum KHAG und für die Übermittlung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Leider ist die Stellungnahme des BMG aus unserer Sicht nicht geeignet, das Problem zu lösen.

Obwohl argumentiert wird, die Regelung stelle lediglich klar, dass die vorzuhaltenden Fachärztinnen und Fachärzte entweder im Regeldienst, im Anwesenheitsdienst oder in Rufbereitschaft verfügbar sein müssen, ist diese Annahme eben nicht vom Wortlaut gedeckt.

Durch die Differenzierung zwischen Regeldienst, Anwesenheitsdienst (Bereitschaftsdienst) und Rufbereitschaft sowie die unterschiedliche Handhabung wird vielmehr klargestellt, dass Fachärztinnen und Fachärzte – sofern in der jeweiligen Einheit nicht Regeldienst oder Anwesenheitsdienst (Bereitschaftsdienst) geleistet wird – in Rufbereitschaft verfügbar sein müssen. Demgegenüber müssen sachlogisch zwingend folglich bei Regeldiensten und Anwesenheitsdiensten (Bereitschaftsdienst) Fachärztinnen und Fachärzte persönlich vor Ort anwesend sein.

Bei der vorgeschlagenen Änderung ist zudem unklar, welchen Zweck die geplante Änderung verfolgt. Wenn keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung angeregt wird, stellt sich die Frage, warum der Wortlaut in einer Weise geändert wird, die über die bisherige Praxis hinausgeht. Eine Verschärfung der Anwesenheitspflicht würde nicht nur die Arbeitsorganisation in den Krankenhäusern erschweren, sondern auch die Belastung der Fachärzte erhöhen.



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

Unstreitig ist der Terminus „jederzeit verfügbar“ in der bisherigen Fassung nicht mit einer physischen Anwesenheitspflicht verbunden. Vielmehr wird die Verfügbarkeit durch die Möglichkeit der Rufbereitschaft erfüllt, wie sich aus dem Wortlaut selbst sowie aus der bisherigen Praxis ergibt. Die Verfügbarkeit „jederzeit“ bezieht sich auf die zeitliche Dimension, nicht auf die Art der Verfügbarkeit. Dies wird durch die bisherige Anwendungspraxis bestätigt, wonach die Rufbereitschaft als ausreichend erachtet wurde, um die geforderte Verfügbarkeit sicherzustellen. Die Absicht des Leistungsgruppenausschusses, eine Klarstellung zu erreichen war richtig und ist korrekt formuliert. der Ansatz des Änderungsantrages ist es – schon aufgrund der mit ihm verbundenen Änderung der materiellen Rechtslage - nicht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgelegte Änderung nicht als bloße Klarstellung verstanden werden kann. Vielmehr führt sie zu einer materiellen Verschärfung der Anforderungen an die Verfügbarkeit von Fachärzten, indem sie die Rufbereitschaft als ausreichende Form der Verfügbarkeit von Fachärztinnen und Fachärzten bei Anwesenheitsdiensten im Übrigen ausschließt. **Insofern muss der Wortlaut der Neufassung geändert werden, da die Überführung in einen Gesetzestext hochproblematisch wäre.**

Dies ist auch deswegen dringend erforderlich, weil es am Ende auf den Wortlaut des Gesetzestextes ankommen wird. Dies wiegt umso schwerer, als die mit dem Wortlaut verbundene Verschärfung der Facharztanforderungen durch die Begründung des Änderungsantrages noch einmal bekräftigt wird. Dies kann nach unserer Einschätzung nicht durch einen einfachen Vermerk des BMG „aus der Welt geschaffen werden“, der zum Ausdruck bringt, dass die Regelungen anders gemeint seien, als es der Wortlaut besagt.

Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Punkt sind wir Ihnen sehr dankbar.